

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Drahtschreibf. Tagesblatt Riesa.  
Vertrag Nr. 90.

Postfachkonto: Leipzig 21008.  
Strohkasse Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 132.

Montag, 10. Juni 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib-Setz (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und labellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Stelle Tarife. Verwilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Leseranten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezuger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: L. J. J. Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigenverwaltung: Wilhelm Dietrich, Riesa.

### Reichsbrotmarken.

Das Direktorium der Reichsbrotmarken hat infolge technischer Schwierigkeiten eine Neugestaltung der auf insgesamt 50 g Gebäck lautenden Reichsbrotmarken vorgenommen. Es kommen künftig die 10 g Abschnitte in Wegfall.

Dadurch wird eine Umgestaltung der Marken bedingt: Der kleine schwarze Reichsbrotmarken erscheint am linken Rande. Die Wertangabe unter dem Worte „Reichsbrotmarken“ wird anstatt „40 g Gebäck“ künftig „Fünftzig Gramm Gebäck“ lauten. Endlich werden die 50 g Markenbogen um 1 cm schmaler gehalten werden.

Infolgedessen werden die Bestimmungen in Ziffer 4 Absatz 3 und 4 der Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 19. Februar 1917 — Nr. 113 b 1 — dahin geändert, daß die zum Zwecke der Entwertung aufzubringenden kreuzweisen Striche sich auf die ganzen Marken zu erstrecken haben und daß bei Verwendung eines Stempels mit der Aufschrift „ungültig“ dieser auch bei den 50 g Marken in der Mitte abgedruckt ist.

Durch die Umgestaltung wird die Gültigkeitsdauer der bisherigen, mit 10 g Abschnitten versehenen 50 g Marken nicht berührt. Sie bleiben also neben den Marken ohne 10 g Abschnitte dauernd gültig.

Großenhain, am 6. Juni 1918.

Der Kommunalverband.

### Kirchen-Grute 1918.

Auf Grund der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. April 1918, betreffend Kirchen-Grute 1918 (Nr. 100 der Sächsischen Staatszeitung vom 1. Mai 1918) wird folgendes bestimmt:

#### A. Verkehr nach Orten außerhalb des Bezirks.

Jede Art der Beförderung von Rieschen (Bahn, Schiff, Wagen, Traglast) nach Orten außerhalb des Bezirks, die voraussichtlich nur in ganz beschränktem Umfange stattfinden können, ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Besondereinscheines erteilt und zwar entweder durch Vermerk auf den Verladepapieren oder in schriftlicher Form. Der Antrag ist beim Kommunalverband zu stellen, die Adresse des Absenders und des Empfängers, sowie die Menge der zu verladenden Rieschen ist hierbei anzugeben.

Der Besondereinschein für Passagiergut ist von der Bahn bei der Abnahme des Gepäckstückes zu entnehmen, bei sonstigen Transporten der Empfängerstelle auszubehalten. Er gilt nur für einmalige Beförderung und wird mit dem Ablauf des 5. Tages nach dem Ausstellungsstichtage ungültig. Der Reisende hat ihn während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Verlangen dem Polizeibeamten oder sonstigen Überwachungsstellen vorzulegen.

Der Kommunalverband wird den Besondereinschein nur dann erteilen, wenn die dem Bezirk anfallende Beförderung nach auswärtigen Orten die Versorgung der Bevölkerung mit Rieschen es zuläßt. Der Kommunalverband ist ferner berechtigt, die Erstellung des Besondereinscheines zu verweigern, wenn der Verdacht der Überschreitung des Höchstpreises oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften begründet erscheint.

Für jedes zur Beförderung genehmigte Pfund Rieschen hat der Versender an den Kommunalverband eine Gebühr von 1/2 Pf., mindestens aber 25 Pfennige zu entrichten, dabei kann sich der Absender als Gewähr für die Schlinge 4 Pfund in Abzug bringen.

Soweit die Rieschen mit Eisenbahn oder Schiff zur Beförderung kommen, hat der Versender umgehend dem Kommunalverband das ihm ausgehändigte Duplikat des Besondereinscheines einzuliefern, aus dem sich die von der Ladestation amtlich ermittelte Zahl der Rieschen ergibt. Die Kosten dieser amtlichen Feststellung hat der Absender zu tragen.

#### B. Verkehr innerhalb des Bezirks.

Im freien Handel (und zwar auch außerhalb des Ladens) dürfen Rieschen nur an

### Vertilgung und Sächtiges.

Riesa, den 10. Juni 1918.

— Felgenomenen. Auf Veranlassung der hiesigen Polizei sind in Dresden die beiden Fährjunge, die sich vor einiger Zeit hier aufgehalten und n. a. eine goldene Damenuhr zu veräußern versucht hatten, festgenommen worden. In ihrem Besitz befand sich noch eine Damendamentasche, deren Eigentümerin noch nicht festgestellt werden konnte. Die Verhaftung kann sich bei der Polizei melden. Da die beiden jungen Burken in anderen Orten Taschendiebstähle verübt haben, so ist es nicht ausgeschlossen, daß sie sich auch hier derartiger Vergehen schuldig gemacht haben.

— einer außerordentlichen Prüfung wurde in der Zeit vom 3. Juni bis 7. Juni 1918 der Betrieb und das Rechnungswesen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Riesa durch den vereideten Wäckermeister Hermann Wrelich aus Dresden, im Beisein eines Vertreters des Versicherungsausschusses der Stadt Riesa, unterzogen. Die Revision gab zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlaß.

— Der Elektrizitätsverband Gröba hat seinen Rechenschaftsbericht über das Geschäftsjahr 1917 herausgegeben, dem folgendes entnommen ist: Für den Elektrizitätsverband Gröba ist das Kalenderjahr 1917 das 7. Geschäftsjahr und das 4. Betriebsjahr. Das Verbandsvermögen hat sich erfreulicher Weise auch im abgeschlossenen Geschäftsjahre weiter zu entwickeln. Der Bruttoüberschuß beträgt 554 103,53 Mk. gegenüber 232 628,12 Mk. im Vorjahre. Dieses erfreuliche Ergebnis hat seinen Grund einmal in dem 1918 eingeführten neuen Tarif, ferner in dem wesentlich erhöhten Stromumsatz und weiter nicht zum wenigsten in verschiedenen Neueinrichtungen im Betrieb und in der Verwaltung, wie solche auf Vorschlag der Direktion vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat bestätigt worden sind. Von den im Bericht genannten Stromanschlüssen und Erweiterungen seien hier folgende genannt: Stadt Dresden 5000 kW, Stadt Riesa 1000 kW, Stadt Döbeln 500 kW, Stadt Waldheim 250 kW, Städt. Wasserwerk Riesa 30 kW, Chem. Fabr. v. Seyden, Rabebau 2000 kW, Kraft & Viktorius, Gröba 200 kW, Hafenspinnwerke Gröba 100 kW, Mühlenwerke Döbeln 80 kW. Durch neue Anschlüsse haben sich gegen das Vorjahr die als Großabnehmer angeschlossenen Städte auf 8 und die Industrieerwerbe auf 76 erhöht. Von

großer Wichtigkeit für die Zukunft des Verbandes ist das Abkommen, welches mit dem Königlich-sächsischen Staatsfiskus getroffen worden ist. Darnach haben die staatlichen Elektrizitätswerke ab 1. 1. 1920 eine Mindestleistung von 7000 kW an der zu vereinbarenden Liefergabelstelle zu liefern. Um die gleiche Leistung zu vermindern sich ab diesem Termin die bisher mit der Vauhammer-V.G. vereinbarte Höchstleistung, jedoch von diesem Stromlieferanten in Zukunft jährlich nur 5000 kW-Leistung und 10 Millionen kWh. bezogen werden; der Weidobert wird dann durch die staatlichen Elektrizitätswerke zu decken sein. Die Abschlußbedingungen dieses Vertrages sichern dem Verbande für die Zukunft weitgehende Leistungsfähigkeit. Der Industrie-Tarif für gewerbliche Betriebe mit mehr als 500 Benutzungsstunden, bezogen auf die vereinbarte Höchstleistung und unter Berücksichtigung des Kohlenkaufpreises, ist abgeändert worden. Der Verband hat von dem Vorkaufsrecht, welches ihm zu stande, Gebrauch gemacht und das neben dem Verwaltungsgebäude liegende Grundstück erworben, damit bei der weiteren Entwicklung die Möglichkeit zur Errichtung von Erweiterungsbauten nicht verloren geht. Auf dem erworbenen Gelände wurde bereits eine Transformatorenwerkstatt und ein Lagerschuppen errichtet. Die in der letzten Verbandsversammlung beschlossenen Sahnungsänderungen sind vom Königlich-sächsischen Ministerium des Innern genehmigt worden. Damit hat die Anstellung des Herrn Direktor Korf als alleiniger Direktor die Beibehaltung der vorgelegten Behörde gefunden. Die günstige Entwicklung des Verbandes, verbunden mit zahlreichen Neuanmeldungen, Erweiterungen und Verbesserungen im Betriebes haben große Ausgaben veranlaßt. Die laufenden Einnahmen konnten solche Ausgaben, ebenso wie die im vorhergehenden Jahre aufgenommenen Bankkredite nicht decken; es war daher nötig, eine neue Anleihe von 1,1 Millionen Mark aufzunehmen. Im Laufe des Jahres wurde für Zweckzwecke in größerem Umfange Kupfer und Aluminium gegen Eisenleitung ausgetauscht. Trotz der schwierigen Personal- und Materialverhältnisse war es der Betriebsleitung möglich, abgeben von den Folgen einiger ganz außerordentlicher Witterungseinflüsse, den Betrieb ohne erhebliche Störungen durchzuführen. Bei längerer Kriegsdauer wird in Zukunft unbedingt mit größeren Einsparungen gerechnet werden müssen. Die Betriebsleitung wird hierfür von Fall zu Fall besondere Bestimmungen heraus-

geben. Im Vorstand des Elektrizitätsverbandes fanden verschiedene Neuwahlen statt. Der bisherige Vorsitzende, Herr Rittmeister Bramsch, Cavertitz, welcher seit Kriegsbeginn zum Meeresdienst eingezogen war, legte sein Amt nieder. Gewählt wurden zum Vorstandsmitglied Herr Rittergutsbesitzer C. A. Rudolph-Bronnisch — bisheriger stellvertretender Vorsitzender — und zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Biergärmeister Börsing-Migeln. Für die durch Ableben erledigte Stelle eines Vorstandsmitgliedes wurde zum ordentlichen Vorstandsmitglied Herr Erbgüterbesitzer Robert Papendorf, bisher stellvertretendes Vorstandsmitglied, gewählt. Die Zahl der Verbandsmitglieder ist 863 geblieben.

— Der Volkverkehr nach Rußland. Nach Rußland werden fortan gewöhnliche und eingeschriebene offene Briefe und Postkarten des allgemeinen Verkehrs und Gefangenenbriefsendungen befördert. Die Sendungen des allgemeinen Verkehrs sind nach den Gebührenlagen des Weltpostvereins freizumachen. Folgende Sprachen sind zugelassen: deutsch, russisch, kleinrussisch, polnisch, finnisch, dänisch, englisch, französisch, holländisch, italienisch, norwegisch, schwedisch, spanisch und ungarisch.

— Landesversammlung der sächsischen Sozialdemokratie. Nach vierjähriger Pause hat die sächsische sozialdemokratische Partei wieder eine Landesversammlung für den 9. und 10. Juni nach Dresden einberufen, die gestern mittag unter Teilnahme von etwa 100 Delegierten vom Landesvorsitzenden Abg. Siermann eröffnet wurde. Den Bericht des Landesvorstandes erstattete Abg. Siermann. Von den 177 000 Mitgliedern im Jahre 1914 sind jetzt noch rund 23 000 übrig geblieben. Der Bericht verheißt nicht, daß dies nicht nur die Folge der Einziehung der Parteigenossen zum Meeresdienst ist, denn die Zahl derer beträgt nach den Angaben des Abg. Siermann etwa 70 000. Durch den Übergang des ganzen Leipziger Bezirkes und des 8. und 15. Reichstagswahlkreises ins Lager der Unabhängigen verlor die alte Partei weitere 62 000 Mitglieder. Da jetzt nur noch 23 000 Mitglieder vorhanden sind, hat die Partei seit 1914 noch weitere 22 000 Mitglieder verloren. Der Rückgang in der Mitgliederzahl der weiblichen Mitglieder beträgt 80 Prozent. Die Zahl der Städte mit sozialdemokratischen Stadtverordneten sank von 82 im Jahre 1913/14 auf 63 im Jahre 1917/18, die der Landgemeinden mit sozialdemokratischen Gemeindevertretern von 770 auf 327, die der sozial-

Bedarfsgegenstände verkauft werden. Der Verkauf darf nur gegen Vorlegung der Protokollurkunde und bei solchen Personen, die keine haben, gegen einen von der Gemeindebehörde ausgestellten besonderen Ausweis erfolgen. Auf der Protokollurkunde oder dem Ausweis ist die abgegebene Menge mit Tinte zu vermerken.

Einnahmlich dürfen bis auf weiteres auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung nicht mehr als 2 Pfund verkauft werden.

Der Verkauf der Rischen vom Erzeuger, dem der Obstpächter gleichzusetzen ist, unmittelbar zum Verbraucher an der Obstplantage ist im allgemeinen nach der Verordnung des Königlich-sächsischen Ministeriums des Innern vom 27. April 1918 verboten.

Zulässig ist es jedoch an Ortseingekaufte gegen Abgabe einer durch die Gemeindebehörde auszustellenden **Verkaufsurkunde**. Die Karte enthält 4 Einzelmärken, auf die bis auf weiteres 4 Pfund abgegeben werden dürfen.

Rischenerzeuger, die keine Nacht- und Lieferungsverträge abgeschlossen haben, werden aufgefordert zum Zwecke einer geregelten Versorgung der Bevölkerung, ihre Rischen dem Kommunalverband zum Kauf anzubieten. Das Angebot hat mindestens 48 Stunden vor der Abertung zu erfolgen. Die Ware ist in frischem Zustande an die nächste vom Kommunalverband bestimmte Station abzuliefern.

Den Ortsbehörden bleibt es überlassen, wegen der Unterverteilung besondere Maßnahmen zu treffen. Diese dürfen jedoch den Bestimmungen dieser Bekanntmachung nicht widersprechen.

Der Kommunalverband behält sich vor, von einzelnen Erzeugerorten an Bedarfsgemeinden besondere Zuweisungen anzuordnen. Die Erzeuger, Pächter, Händler haben der Anordnung nachzugeben.

Wer den vorkerbunden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann die Erlaubnis zum Handel entzogen werden.

Großenhain, am 8. Juni 1918.

Der Kommunalverband.

### Gierabgabe.

Wir haben die Feststellung machen müssen, daß ein großer Teil der Säuerhalter der Verpflichtung, bis zum 31. Mai 1918 60% der Gierabgabepflichtmenge abzuliefern, nicht nachgekommen ist. Wir fordern die säuerhaltenden Säuerhalter bei Vermeidung von Weiterungen hiermit an, die rückständigen Gier umgehend an die Gieraufkäufer abzugeben und den Nachweis hierüber im Rathaus, Rathauskanzlei, Zimmer Nr. 2, unter Vorlegung des Gierbuchs zu führen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 10. Juni 1918.

### Bestandsanzeigen.

Die Vorbrücke zu den von den Mühlen, Bäckern, Konditoren und Kleinhändlern am 16. Juni 1918 zu erstellenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4, abzuholen.

Zur Erspahrung von PortoKosten sind wir bereit, die ausgefüllten Bestandsanzeigen zu sammeln und weiterzugeben, wenn sie uns bis Montag, den 17. Juni 1918, nachmittags 4 Uhr zurückgegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 10. Juni 1918.

### Brennholz.

Der Bedarf an Brennholz für die Wintermonate ist seitens der Einwohner bis spätestens 1. d. M. im Gemeindeamt anzumelden. Preis für den Raummeter voraussichtlich gegen 25 Mark.

Weiden, den 10. Juni 1918.

Der Gemeindevorstand.